



Merkblatt der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt über die Entschädigung amtlicher Mandate in Strafuntersuchungen gegen Erwachsene

1. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt regelt die Entschädigung amtlicher Mandate durch die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt.

Das Merkblatt findet Anwendung für die Festsetzung der Honorare bei Beendigung des Mandats während der Untersuchung, bei Erlass eines Strafbefehls oder nach Einstellung des Strafverfahrens. Es regelt auch allfällige Vorschüsse für amtliche Verteidigung.

Eine davon abweichende Entschädigungspraxis der Gerichte bleibt vorbehalten.

2. Amtliche Verteidigung: Grundsätze der Entschädigung

Entschädigungspflichtig sind Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, soweit sie notwendig und verhältnismässig sind.

Entschädigt werden grundsätzlich auch Aufwendungen im Rahmen (kantonaler) Rechtsmittelverfahren. Gleichzeitige Bemühungen für mehrere Mandate sind auf die Mandate aufzuteilen.

Zum notwendigen Aufwand der Verteidigung gehören insbesondere:

- Erforderliches Aktenstudium und ein der Bedeutung der Sache angemessenes Rechtsstudium
- Persönliche Gespräche im unmittelbaren Vorfeld von wichtigen Einvernahmen (etwa Konfrontationseinvernahmen)
- Notwendige Teilnahme an Prozesshandlungen
- Notwendige Besuche im Gefängnis
- Erforderliche Eingaben im Vorverfahren
- Reisezeit für notwendige Termine (pro notwendigem Termin pauschale Entschädigung von 30 Minuten; bei Anfahrtsweg von über 30 km Luftlinie Entschädigung der Hälfte der Reisezeit als Aufwand; in begründeten Ausnahmefällen volle Entschädigung der Reisezeit)

Grundsätzlich **nicht entschädigt** werden:

- Sekretariatsarbeit: Schreibearbeiten, Terminabsprachen, Bestellung / Verpacken / Rücksendung von Akten, Adressnachforschungen, Aktenablage, Erstellung der Honorarrechnung, Verfassen administrativer Schreiben, Aktenverkehr, Fotokopierzeit etc.
- Eigene Ermittlungen (zumindest wenn die Verteidigung sie durchführt, nachdem die Strafbehörde einen Antrag auf Erhebung der Beweise abgelehnt hat)

- Bemühungen in parallelen Verfahren (etwa Asylverfahren, ausländerrechtliche Verfahren)
- Kontakte mit Betreuungsstellen und sonstigen Dritten (Asylberatungsstellen, Medien etc.)
- Minimale Aufwände (Annahme des Mandats, Kenntnisnahme von Vorladungen und Bestellungs- bzw. Widerrufsverfügungen, Telefonversuche etc.)
- Soziale Betreuungszeit (insbesondere intensive Kontakte mit Angehörigen)
- Aufwand für trölerische Prozesshandlungen im Vorverfahren

Die Entschädigung bemisst sich nach dem für die Verteidigung notwendigen Zeitaufwand. Für alle Aktivitäten ist der effektive Zeitaufwand in Minuten in Rechnung zu stellen (keine Standardisierungen, keine pauschalen Stundenbruchteile). Dies gilt auch für Telefongespräche.

3. Unentgeltliche Rechtsbeistände

Die Aufgabe des unentgeltlichen Rechtsbeistands beschränkt sich grundsätzlich auf die Vornahme der Prozesshandlungen und Massnahmen, die zur Geltendmachung der Zivilansprüche notwendig sind.

Im Übrigen werden die für die amtliche Verteidigung geltenden Grundsätze sinngemäss angewendet.

4. Barauslagen

Entschädigt werden notwendige, effektive (nicht pauschale) Barauslagen, namentlich:

- Porti und Telefonauslagen (effektive Gebühren bzw. Kosten)
- Kuriergebühren (effektive Kosten)
- Auslagen für Übersetzungen
- Fotokopien (CHF --.25 pro Fotokopie)

Auslagen wie Telefonate, Porti, Kopien usw. können auch pauschal entschädigt werden (maximal 3% des Honorars, mindestens aber CHF 30.00).

Nicht entschädigt werden etwa:

- Amortisation von Computer- und Telekommunikationsanlagen
- Telefon- und Internetgebühren u. ä. bei Bestehen von «Flat Rate»-Abo
- „Kleinspesenpauschale“, Kleinmaterial, Schreibmaterial etc.
- Reisespesen (Ausnahme: Bei Verteidigern ausserhalb der Region Nordwestschweiz, respektive bei Verfahrensübernahme aus anderen Kantonen mit auswärtigen Anwälten / Anwältinnen (öffentliche Verkehrsmittel: effektive Kosten 2. Klasse; Autospesen CHF - .70 pro Fahrkilometer)).

Mehrwertsteuer wird auch für Barauslagen entrichtet, es sei denn, der Anwalt / die Anwältin hat bereits einen Mehrwertsteuerzuschlag darauf bezahlt. Die Berechtigung einer entsprechenden Forderung ist auszuweisen.

5. Honorarnote

Die Honorarnote ist mit einer transparenten Aufstellung (Aufwendungen, Barauslagen und allfälliger MwSt) und einem Gesamtbetrag auszuweisen. Die Rechnungspositionen sind einzeln aufzuführen, damit der Aufwand überprüft werden kann. Jede Tätigkeit ist nach Datum, Art (Aktenstudium, Brief, Telefon, Besuch, Zeugeneinvernahme etc.), Bezugsperson und Zeitaufwand aufzuführen. Auch Wartezeiten sind zu vermerken. Je ungewöhnlicher eine Aktivität ist, desto mehr bedarf sie der Erklärung. Mehrwertsteurnummern sind auf der Rechnung stets anzugeben.

6. Stundenansatz

Der Stundenansatz beträgt:

- für **amtliche Mandate** grundsätzlich CHF 200.-- (vgl. Appellationsgerichtsentscheid BES.2016.5 vom 22.2.2016, BJM 2013 S. 331; bei MwSt-Pflicht zuzüglich 8.1%) zuzüglich eines Zuschlages von 33% bei Nacht-, Wochenend- und Feiertageinsätzen;
- für **beigezogene Substituten** 1/3 – 2/3 des ordentlichen Honorars;
- für **Übersetzungen** grundsätzlich CHF 70.-- zuzüglich evtl. MwSt.

7. Vorschüsse für amtliche Verteidigung

Gemäss Art. 135 Abs. 2 - 4 StPO können Vorschüsse für amtliche Verteidigung gewährt werden,

- wenn das Verfahren **rund 12 Monate gedauert hat** und voraussichtlich **noch mindestens weitere 6 Monate dauern wird**
- oder wenn ein bedeutender Aufwand getätigt werden musste. Als bedeutender Aufwand gilt i.d.R. **ein Aufwand von mindestens CHF 10'000.--**.

Eine Akontoleistung erfolgt **bis zu maximal 2/3 des bisher ausgewiesenen und angemessenen Vertretungsaufwands**. Mit dem Gesuch um Akontoleistung ist eine Honorarnote mit dem Ausweis der bisherigen Bemühungen einzureichen.

Die von der Verfahrensleitung festgelegte Akontoleistung bindet den zuständigen Spruchkörper bei der Bemessung der angemessenen Entschädigung mit dem Kostenentscheid nicht.

8. Rückforderung

Soweit es die finanziellen Verhältnisse erlauben und die Voraussetzungen gemäss Art. 426 StPO gegeben sind, ist der Betrag der amtlichen Verteidigung dem / der Betroffenen ganz oder teilweise in Rechnung zu stellen.